

# GERICHT

Urteil des Gerichts vom 30. April 2014 — Tisza Erőmű/Kommission

(Rechtssache T-468/08) <sup>(1)</sup>

*(Staatliche Beihilfen — Beihilfen der ungarischen Behörden zugunsten bestimmter Stromerzeuger — Zwischen einem staatlichen Unternehmen und bestimmten Stromerzeugern abgeschlossene langfristige Strombezugsverträge — Entscheidung, mit der die Beihilfe für mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar erklärt und ihre Rückforderung angeordnet wird — Begründungspflicht — Begriff der staatlichen Beihilfe — Vorteil — Selektivität — Staatliche Mittel — Zurechenbarkeit an den Staat — Beeinträchtigung des Handels zwischen Mitgliedstaaten — Verteidigungsrechte — Rechtssicherheit — Vertrauensschutz — Gleichbehandlung — Verhältnismäßigkeit — Überschreitung von Befugnissen — Art. 10 des Vertrags über die Energiecharta)*

(2014/C 194/23)

Verfahrenssprache: Englisch

## Verfahrensbeteiligte

**Klägerin:** Tisza Erőmű kft, vormals AES-Tisza Erőmű kft (Tiszaújváros, Ungarn) (Prozessbevollmächtigte: zunächst Rechtsanwälte T. Ottervanger und E. Henny, dann Rechtsanwalt T. Ottervanger)

**Beklagte:** Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: L. Flynn, N. Khan und K. Talabér-Ritz)

## Gegenstand

Klage auf Nichtigerklärung der Entscheidung 2009/609/EG der Kommission vom 4. Juni 2008 über die staatliche Beihilfe C 41/05 Ungarns mittels langfristiger Strombezugsverträge (ABl. 2009, L 225, S. 53)

## Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Tisza Erőmű kft trägt die Kosten einschließlich der durch das Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes entstandenen Kosten.

<sup>(1)</sup> ABl. C 6 vom 10.1.2009.

Urteil des Gerichts vom 30. April 2014 — Dunamenti Erőmű/Kommission

(Rechtssache T-179/09) <sup>(1)</sup>

*(Staatliche Beihilfen — Beihilfen der ungarischen Behörden zugunsten bestimmter Stromerzeuger — Zwischen einem staatlichen Unternehmen und bestimmten Stromerzeugern abgeschlossene langfristige Strombezugsverträge — Entscheidung, mit der die staatliche Beihilfe für mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar erklärt und ihre Rückforderung angeordnet wird — Begriff der staatlichen Beihilfe — Vorteil — Neue Beihilfe — Betriebsbeihilfe — Vertrauensschutz — Rechtssicherheit)*

(2014/C 194/24)

Verfahrenssprache: Englisch

## Parteien

**Klägerin:** Dunamenti Erőmű Zrt (Százhalombatta, Ungarn) (Prozessbevollmächtigte: zunächst J. Lever, QC, sowie A. Nourry, R. Griffith und S. Spence, Solicitors, dann Rechtsanwälte J. Philippe und F.-H. Boret)

**Beklagte:** Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: L. Flynn und K. Talabér-Ritz)